

Wohntel
wohnen wie im Hotel

Veltur 10 & 12
CH-9475 Sevelen SG
T. 0041 81 740 10 22
F. 0041 81 750 02 51

Allgemeine
Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wohntel – wohnen wie im Hotel

Die Veltus AG mit Sitz in CH-9100 Herisau AR, Bahnhofstrasse 11, ist Betreiberin und Markeninhaberin des „Wohntel – wohnen wie im Hotel“ Veltur 10 & 12 in CH-9475 Sevelen SG, Tel. 0041 81 750 02 57, Fax 0041 81 750 02 51. Die Veltus AG ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht und unter der Nummer CHE-114.269.626 im Handelsregister des Kantons Appenzell Ausserrhoden eingetragen.

Die Marke „Wohntel – wohnen wie im Hotel“ [nachstehend Wohntel genannt] besteht aus zwei Mehrfamilienhäusern auf dem Grundstück Nr. 2609 (Grundbuchamt Sevelen) und ist aufgeteilt in 18 Ein-Zimmer-Apartments und 27 Zwei-Zimmer-Apartments sowie 3 Zweizimmer-Penthouse-Apartments.

I. Geltungsbereich

§ 1

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Gastaufnahmeverträge, die zwischen der Veltus AG [nachstehend Veltus genannt] als Betreibergesellschaft des Wohntel – wohnen wie im Hotel mit Dritten [nachstehend Gast genannt] abgeschlossen werden.

§ 2

Diese AGB's werden auf der Homepage www.wohntel.ch für jedermann ersichtlich veröffentlicht und auf Wunsch dem Gast in Papierform ausgehändigt.

§ 3

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle weiteren, für den Gast, erbrachten Lieferungen und Leistungen der Veltus.

§ 4

Die Unter- und Weitervermietung sowie die Nutzung zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck ist ausdrücklich untersagt.

§ 5

Nur diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil. Etwaige Geschäftsbedingungen des Gastes werden nicht anerkannt.

II. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Vertragshaftung sowie Verjährung

§ 6

Mit der unterschriebenen Rückbestätigung bietet der Gast der Veltus den Abschluss eines Gastaufnahmevertrages auf Grundlage des Angebots verbindlich an.

§ 7

Der Vertrag kommt durch die Annahme der vom Gast vorgenommenen Reservierung – unterzeichnete Rückbestätigung – durch die Veltus zustande.

§ 8

Wird aufgrund einer telefonischen oder schriftlichen Anfrage hin ein neues Angebot unterbreitet, kommt der Vertrag auf Grundlage dieses neuen Angebotes zustande.

§ 9

Die Buchung muss schriftlich vorliegen.

§ 10

Die Buchung erfolgt durch den Gast auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.

§ 11

Vertragspartner sind die Veltus und der Gast.

§ 12

Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet er gegenüber der Veltus zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Gastaufnahmevertrag, sofern der Veltus eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.

§ 13

Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen worden ist.

§ 14

Der Vertrag kann nicht einseitig gelöst werden.

§ 15

Die Veltus haftet für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag.

§ 16

Im nicht leistungstypischen Bereich ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Veltus beschränkt.

§ 17

Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Gastes sechs Monate. Diese Haftungsbeschränkungen und kurze Verjährungsfrist gelten zugunsten der Veltus auch bei Verletzung von Verpflichtungen bei der Vertragsanbahnung und positiver Vertragsverletzung.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

§ 18

Die vereinbarten Preise schliessen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.

§ 19

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und –erfüllung vier Monate und erhöht sich der von Veltus allgemein, für derartige Leistungen, berechnete Preis, so kann diese den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 15 % anheben.

§ 20

Änderungen der Mehrwertsteuer gehen unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu Gunsten oder zu Lasten des Gastes.

§ 21

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken.

§ 22

Fehlt für die Buchung die Angabe der gültigen Kreditkartendetails zur Garantie der Buchung, wird eine Vorauszahlung von 100 % des vereinbarten Preises verlangt.

§ 23

Geht diese Vorauszahlung nicht bis zum geforderten Datum auf dem Konto der Veltus ein, so ist diese zum Vertragsrücktritt berechtigt.

§ 24

Der Rücktritt muss unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 25

Wenn zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, erfolgt die Bezahlung der Restfor-

derung durch Überweisung auf das Bankkonto der Veltus bis spätestens vier Tage vor Anreise.

§ 26

Beträgt die Zeitspanne zwischen Vertragsabschluss und –erfüllung weniger als vierzehn Tage ist der gesamte Preis sofort zur Zahlung fällig.

§ 27

Sofern eine Vereinbarung über Bezahlung gegen Rechnung getroffen wurde, hat der Gast die Rechnung spätestens 7 Tage vom Rechnungsdatum an zu begleichen.

§ 28

Die Zahlung ist ausschliesslich in Schweizer Franken per Überweisung oder mit folgenden Karten möglich: Mastercard und Visa. Bei gelegentlichen Aktionen wird auch ein Anteil WIR akzeptiert. Sämtliche Banktransferkosten gehen zulasten des Gastes.

§ 29

Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Veltus aufrechnen oder mindern.

IV. Rücktritt des Gastes (Stornierung)

§ 30

Sämtliche Rücktritte müssen in Schriftform erfolgen.

§ 31

Massgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Veltus. Der Rücktritt muss unter Angabe der Buchungsnummer erklärt werden.

§ 32

Bei einer verspäteten Stornierung oder bei Nichtanreise kann die Veltus einen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung pauschalisieren:

59 bis 30 Tage vor Ankunft	30 %
29 bis 22 Tage vor Ankunft	60 %
21 bis 14 Tage vor Ankunft	80 %
ab 14 Tage vor Ankunft	100 %

§ 33

Ausschlaggebend für den Preis ist hierbei der auf der Rückbestätigung ausgewiesene Gesamtbetrag.

§ 34

Hat der Gast eine Anzahlung geleistet, kann die Veltus die Ersatzansprüche von der Anzahlung in Abzug bringen und den allfälligen Restbetrag an den Gast zurücküberweisen.

§ 35

Sollte die verrechnete Anzahlung die Ersatzansprüche nicht decken, wird der Differenzbetrag durch die Veltus in Rechnung gestellt und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 36

Reist der Gast während der Buchungsdauer vorzeitig ab, hat er keinen Anspruch gegenüber der Veltus AG auf Rückerstattung der nicht in Anspruch genommenen Dienstleistungen. Die vorzeitige Abreise gilt als einseitige Vertragsänderung des Gastes, welche ohne die Zustimmung der Veltus AG keine rechtliche Wirkung erlangt.

V. Kündigung und Rücktritt durch die Veltus

§ 37

Sofern ein Rücktrittsrecht des Gastes innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die Veltus in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom

Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den vertraglich gebuchten Apartments vorliegen und der Gast auf Rückfrage der Veltus auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

§ 38

Wird eine vereinbarte Vorauszahlung nicht fristgerecht geleistet, so ist die Veltus ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 39

Ferner ist die Veltus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag ausserordentlich zurückzutreten, z.B. falls:

Höhere Gewalt oder andere von der Veltus nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

Apartments unter irreführender oder falscher Angaben wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Gastes oder des Zwecks, gebucht werden;

Die Veltus begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hauses in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Veltus anzurechnen ist;

Ein Verstoss gegen § 4 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegt.

§ 40

Bei berechtigtem Rücktritt der Veltus entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadenersatz. Bei Schadenersatzansprüchen der Veltus gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Apartmentbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

§ 41

Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Apartments.

§ 42

Das gebuchte Apartment steht dem Gast ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung.

§ 43

Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

§ 44

Am vereinbarten Abreisetag ist das Apartment der Veltus spätestens um 10.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen.

§ 45

Danach kann die Veltus über den ihr dadurch entstandenen Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Apartments bis 18.00 Uhr 50 % des vollen Preises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%.

Dem Gast steht es frei, der Veltus nachzuweisen, dass dieser kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

§ 46

Zur Verlängerung des Aufenthaltszeitraums ist unverzüglich Veltus zu kontaktieren, um eine neue Reservierung vorzunehmen.

§ 47

Eine stillschweigende Verlängerung der Reservierung ist ausgeschlossen.

§ 48

Der nicht rechtzeitige Auszug des Gastes stellt verbotene Eigenmacht dar. Die Veltus ist berechtigt, insoweit vom Selbsthilferecht Gebrauch zu machen, den Besitz am Apartment zu übernehmen und die eingebrachten Gegenstände des Gastes unter Ausübung eines Pfandrechtes vorläufig auf dessen Kosten und Gefahr in einem Abstellraum einzulagern.

§ 49

Langzeitgäste (mehr als 14 Übernachtungen) sind gehalten, mit einem Beauftragten der Veltus zusammen eine Apartmentabnahme und –übergabe eins bis zwei Tage vor der Abreise durchzuführen. Andernfalls gelten die Feststellungen der Veltus über den Zustand der Mietsache am Tage der Abreise als verbindlich.

VII. Haftung des Gastes

§ 50

Für Verluste und Beschädigungen, die während der Vertragsdauer eintreten, haftet der Gast der Veltus, es sei denn, der Schaden liegt nachweislich im Verantwortungsbereich der Veltus, oder ist durch einen Dritten verursacht, der auch tatsächlich Schadenersatz leistet.

§ 51

Soweit die Veltus für den Gast technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie in Vollmacht und für Rechnung des Gastes; er haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe der Einrichtungen und stellt die Veltus von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.

§ 52

Die für eine Veranstaltung notwendigen, behördlichen Erlaubnisse hat sich der Gast rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere Gebühren oder Steuern etc., hat der Gast unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten.

VIII. Haftung der Veltus

§ 53

Die Veltus haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Haftung ist im nicht leistungstypischen Bereich jedoch beschränkt auf Leistungsmängel, Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Veltus zurückzuführen sind.

§ 54

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Veltus auftreten, wird die Veltus bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen.

§ 55

Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

§ 56

Für eingebrachte Sachen haftet die Veltus dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 57

Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn das Apartment oder die Behältnisse, aus denen Gegenstände entwendet wurden, unverschlossen waren.

§ 58

Für Wertgegenstände wird jegliche Haftung abgelehnt.

§ 59

Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Gast nach Erlangen der Kenntnis von Verlust unverzüglich der Veltus Anzeige macht.

§ 60

Soweit dem Gast ein Stellplatz in der Tiefgarage, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande.

§ 61

Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt haftet die Veltus nicht.

§ 62

Es besteht keine Überwachungspflicht der Veltus.

§ 63

Die Veltus haftet nur für unmittelbare Schäden am Fahrzeug, die auf einem bei der Überlassung des Parkplatzes bereits bestehenden Mangel des Platzes beruhen, höchstens jedoch bis zu CHF 1'000.00 pro Fahrzeug einschliesslich Zubehör.

§ 64

Die Nutzung der hauseigenen Briefkastenanlage für Postsendungen ist dem Gast freigestellt. Nach Abreise des Gastes eintreffende Postsendungen werden – auf Wunsch – gegen Entgelt dem Gast nachgesendet. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 65

Die Veltus haftet für die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung sowie die ordnungsgemässe Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

§ 66

Die Veltus haftet nicht für die Leistung eines von ihm vermittelten dritten Leistungserbringers.

IX. Schlussbestimmungen

§ 67

Änderungen oder Ergänzungen des Gastaufnahmevertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

§ 68

Eine Abbedingung der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 69

Im kaufmännischen Verkehr sind Erfüllungsort und Gerichtsstand der Standort der Liegenschaft - Sevelen.

§ 70

Es gilt schweizerisches Recht.

§ 71

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Ungültige Bestimmungen sind durch gültige zu ersetzen, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommen.